

Leistungsbeschreibungen für das Produkt bob und in diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen (LB bob)

Diese Leistungsbeschreibungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Inanspruchnahme von Kommunikationsdiensten und damit in Zusammenhang stehenden Leistungen für das Produkt bob (AGB bob) der mobilkom austria AG (in weiterer Folge kurz: mobilkom). Die AGB sind im Internet unter www.bob.at veröffentlicht. Neben diesen AGB und LB gelten die – ebenfalls unter www.bob.at veröffentlichten – Entgeltbestimmungen für den jeweiligen bob Vertrags-Tarif bzw. bob wertkarten-Tarif. Sofern im Folgenden nicht ausdrücklich auf die Entgeltbestimmungen zu einem bestimmten bob Vertrags-Tarif oder zu bob wertkarten-Tarifen verwiesen wird, umfasst die Bezeichnung „EB bob“ sämtliche Entgeltbestimmungen aller bob Vertrags-Tarife. Wird im folgenden nicht ausdrücklich festgelegt, dass die Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibungen ausschließlich für die bob Vertrags-Tarife oder bob wertkarten-Tarife gelten sollen, gelten die Bestimmungen für alle bob-Tarife (bob Vertrags-Tarife und bob wertkarten-Tarife).

I. Abschnitt **AUFNAHME DER LEISTUNGEN**

§ 1. Beginn der Leistungserbringung

(1) mobilkom überlässt dem Kunden aufgrund des abgeschlossenen Mobilfunkvertrages im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen bob-Anschluss und teilt dem Anschluss eine Rufnummer sowie eine dazugehörige bob-boxnummer zu. Für die Nutzung des Anschlusses ist eine kodierte SIM-Karte (Subscriber-Identity-Modul) samt PIN-Code (Personal Identification Number) und mindestens ein PUK-Code (Personal Unblocking Key) Voraussetzung. PIN- und PUK-Code sind vom Kunden geheim zu halten. **HINWEIS:** Vor Inbetriebnahme des Endgerätes ist der PIN-Code einzugeben. Nach dreimaliger Falscheingabe des PIN-Codes sperrt sich die SIM-Karte und kann erst nach Eingabe eines PUK-Codes wieder aktiviert werden. Nach der neunten falschen Eingabe eines PUK-Codes wird die SIM-Karte unbrauchbar.

(2) Durch die erstmalige Anwahl der Rufnummer 0800 680 680 (bob Aktivierungsnummer) wird der bob-Anschluss aktiviert. Es wird mit der Erbringung der Leistungen von mobilkom unmittelbar, längstens jedoch binnen der in § 2 genannten Frist begonnen. Innerhalb einer Frist von 13 Monaten ab Aktivierung (bob Startphase) kann sich der Kunde wie folgt entscheiden:

- a. er wird bob wertkarten-Kunde (bob wertkarte), indem er ein Guthaben von mindestens € 10,--(inkl Ust.) in Einem auflädt (es gelten die Entgeltbestimmungen für bob wertkarten-Tarife) oder
- b. er meldet sich gemäß Abs 4 zu einem bob Vertragstarif an (Anmeldung zu bob Vollmodus, es gelten die Entgeltbestimmungen für die bob Vertragstarife).

Wenn sich der Kunde innerhalb der bob Startphase weder zu einem bob Vertragstarif anmeldet noch Guthaben auflädt, dann wird der Anschluss deaktiviert und der Vertrag endet automatisch.

Der Kunde erhält von mobilkom Freiminuten entsprechend den EB bob und der EB für bob wertkarten-Tarife zur Verfügung gestellt, wobei eine SMS einer Freiminute entspricht. **Die Freiminuten bzw. SMS ermöglichen nur Verbindungen im Inland (kein Roaming) zu nationalen Festnetz- und Mobilrufnummern und Verbindungen zur bob service-Nummer, jedoch nicht zu anderen Mehrwert- und Diensterufnummern.** Diese Freiminuten sind vom Kunden binnen 12 Monaten zu verbrauchen, danach verfallen sie. Eine Barablöse ist nicht möglich. Bei Anmeldung und Freischaltung des Kunden zu bob Vollmodus gemäß Abs. 4 werden noch allenfalls vorhandene Freiminuten auf der ersten Rechnung gutgeschrieben. Entscheidet sich der Kunde für bob wertkarte, dann werden ihm allenfalls vorhandene Freiminuten bei der Erstaufladung zusätzlich als Guthaben aufgebucht. Eine Freiminute wird mit dem in den EB bob und EB für bob wertkarten-Tarife angeführten Verbindungsentgelt für „bob ruft bob“ bewertet.

(3) Mit der Erstaufladung eines Guthabens in der Höhe von mindestens € 10,-- (Inkl. USt) in Einem (bob wertkarte) innerhalb der bob Startphase gemäß Abs 2 a. wird das zwischen dem Kunden und mobilkom austria bestehende Vertragsverhältnis zu einem auf die Dauer von 13 Monaten ab Aufladung befristeten Vertragsverhältnis. Danach ermöglicht bob sämtliche in diesen LB bob und den EB für bob wertkarten-Tarife angeführten Verbindungen und Leistungen.

Mit jeder Aufladung eines Guthabens in Höhe von mindestens € 10,-- (inkl. USt.) in Einem vor Ablauf des befristeten Vertragsverhältnisses verlängert sich dieses um jeweils 13 Monate (beginnend ab der jeweils letzten Aufladung). Während der 13monatigen Startphase kann sich der bob wertkarten-Kunde jederzeit für einen bob Vertragstarif gemäß Abs 4. anmelden.

(4) Entscheidet sich der Kunde gemäß Abs 2 b für einen bob Vertragstarif, hat er telefonisch oder via Internet Name, Geburtsdatum, inländische Wohnadresse, E-mailadresse und eine aufrechte inländische Kontoverbindung samt Einziehungsermächtigung bekanntzugeben bzw. zu erteilen (Anmeldung zu bob Vollmodus für bob Vertragstarife). mobilkom ist berechtigt, zur Überprüfung der Angaben des Kunden einen geringfügigen Betrag gemäß den EB bob für Vertragstarife vom Konto des Kunden abzubuchen. Dieser Betrag wird dem Kunden auf seiner ersten Rechnung gutgeschrieben bzw. bei Ablehnung der Vertragsfortsetzung durch mobilkom rücküberwiesen.

Nach Verifizierung der Kundendaten durch mobilkom übermittelt diese dem Kunden einen Code, welcher vom Kunden im Rahmen des Anmeldeprozesses zur Bestätigung seiner Identität anzugeben ist. Dieser Code ist 3 Monate ab Übermittlung gültig. Nach Bekanntgabe dieses Codes und allfälliger weiterer Daten und Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen gemäß § 4 der AGB bob durch den Kunden wird der bestehende bob-Anschluss zur erweiterten Nutzung freigeschaltet (bob Vollmodus für Vertragstarife); danach ermöglicht bob sämtliche in diesen LB bob und den EB bob für die Vertragstarife angeführten Verbindungen und Leistungen.

Pro Konto sind höchstens vier Verträge mit bob Vertragstarifen gleichzeitig möglich.

Wird der Kunde mangels Bekanntgabe des ihm übermittelten Codes zur Bestätigung seiner Identität innerhalb von 3 Monaten bzw. mangels Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 4 AGB bob nicht für den bob Vollmodus für bob Vertragstarife freigeschaltet, so kann er jederzeit innerhalb der 13monatigen Startphase durch Aufladung eines Guthabens in der Höhe von mindestens € 10,- (inkl. USt.) in Einem bob wertkarte gemäß Abs 3 nutzen.

§ 1a. Grundsätzliches zu bob wertkarte

(1) Zur Nutzung der bob SIM-Karte als bob wertkarte für aktive Verbindungen ist ein Guthaben zur Begleichung von Verbindungsentgelten nötig. Aufladungen des Guthabens (zB durch Kauf eines Gutscheins und anschließende Aufladung, durch direkte Aufladung mittels Telefon, Bankomat, Online-banking oder paybox) können vom Kunden beliebig oft erfolgen. Eine Nutzung der bob prepaid SIM-Karte für passive Verbindungen ist während der gesamten Vertragslaufzeit möglich.

(2) Physische Gutscheine (zB. Kassabons) können zeitlich befristet sein (Aufdruck der Gültigkeitsdauer auf dem Gutschein), eine Barauszahlung ist nicht möglich. Wurde der Gutschein jedoch schon auf die bob SIM-Karte aufgeladen, ist eine Rückforderung unter den Voraussetzungen gemäß § 1a Abs 4 bis 9 dieser Leistungsbeschreibungen möglich.

(3) Das Guthaben kann während der Dauer des befristeten Vertragsverhältnisses vom Kunden verwendet werden. Der Kunde erhält im 12. Monat und im 13. Monat ab der letzten vertragsverlängernden Aufladung eine Aufladungserinnerung (zB per SMS,). Erfolgt keine Aufladung, wird die Leistung im letzten Monat (= 13. Monat ab letzter Aufladung) eingeschränkt auf passive Verbindungen innerhalb Österreichs. Danach wird die bob-SIM-Karte deaktiviert.

(4) Nach Beendigung des befristeten Vertragsverhältnisses kann der Kunde das restliche Guthaben schriftlich zurückfordern. Es fällt ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von € 20,- an. Das Bearbeitungsentgelt wird mit dem auszahlenden Guthaben gegengerechnet.

(5) Macht der Kunde nicht innerhalb von 6 Monaten ab Ende des befristeten Vertragsverhältnisses sein Rückforderungsrecht geltend, verzichtet er auf sein allfälliges Restguthaben. mobilkom austria weist den Kunden in den in Abs 3 angeführten SMS auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hin.

(6) Der Kunde hat bei Rückforderung seine Berechtigung durch Bekanntgabe seiner bob Rufnummer und entweder durch Bekanntgabe seines PUK-Codes (dieser wird dem Kunden bei Kauf der bob SIM-Karte ausgehändigt) oder durch Vorlage einer Rechnung, die ihn eindeutig als Käufer der gegenständlichen bob SIM-Karte ausweist, nachzuweisen.

(7) Guthaben, die von mobilkom austria ohne Anspruch des Kunden aufgebucht und von diesem nicht verbraucht wurden, sind von der Rückzahlung ausgeschlossen.

(8) Auszahlungsbeträge unter € 15.- werden nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Kunden der mobilkom austria bekannt zu gebendes Konto überwiesen. Wünscht der Kunde bei einem Rückzahlungsbetrag ab € 15.- eine Postanweisung, so sind die dafür anfallenden Spesen vom Kunden zu tragen.

(9) Während des aufrechten Vertragsverhältnisses von bob wertkarte kann der Kunde kein Guthaben zurückfordern.

§ 2. Bereitstellung der Leistungen

(1) Die betriebsfähige Bereitstellung des bob-Anschlusses in der vierwöchigen bob Startphase erfolgt nach der vom Kunden durchgeführten Aktivierung gemäß § 1 Abs. 2 unmittelbar, längstens jedoch innerhalb von 24 Stunden. Nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 5 wird der Anschluss binnen längstens eines Werktages auf bob Vollmodus umgestellt. Ist mobilkom mit der geschuldeten Leistung im Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn mobilkom eine ihr vom Kunden angemessene, schriftlich gesetzte Nachfrist, welche mindestens drei Werktage betragen muss, nicht einhält.

(2) Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist mobilkom zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens 14 Tage betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde mobilkom die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag oder der Stornierung der zusätzlichen Leistung die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen monatlichen Entgelte - mindestens jedoch einen Monatsmindestumsatz bzw. ein allfälliges monatliches Grundentgelt - zu bezahlen.

II. Abschnitt **LEISTUNGEN VON BOB**

§ 3. Mobilfunkverbindungen

Der Kunde kann mit der aktivierten bob-SIM-Karte Verbindungen entgegennehmen oder herstellen lassen. Die bob SIM-Karte kann nur mit einem geeigneten, nicht gesperrten (kein SIM-Lock, auch nicht A1 oder B-FREE SIM-Lock) mobilen Endgerät verwendet werden. **bob's Kommunikationsdienstleistungen sind digitale Sprachverbindungen und SMS, darüber hinausgehende Kommunikationsdienstleistungen werden nicht erbracht (ausgenommen davon sind die bob Vertragstarife bob fünfer und bob vierer).** Verbindungen mit Anschlüssen anderer Betreiber im In- und Ausland und Verbindungen über ausländische Mobilfunknetze (Roaming) werden nur hergestellt, soweit mit diesen entsprechende Vereinbarungen bestehen und diese Leistungen entsprechend § 1 Abs.3 und 4, den AGB bob und den EB bob und EB für bob wertkarten-Tarife angeboten werden.

§ 3a. Datenverbindungen (GPRS/UMTS/EDGE) für die Vertragstarife bob fünfer und bob vierer

1.a) GPRS Online Dienste

GPRS ist eine Erweiterung des bestehenden GSM Netzes basierend auf den GSM Spezifikationen der Phase 2+. Mittels GPRS können Verbindungen mit einem externen IP-Datenetz (z. B.: Internet) aufgebaut werden. GPRS ist eine paketorientierte Datenübertragungstechnologie, die mittels Zeitschlitzbündelung auf der Funkschnittstelle gegenüber einer GSM Datenübertragung eine höhere Datenübertragungsrate erlaubt. Die maximal erreichbare Datenübertragungsrate ist entsprechend den Spezifikationen mit 171.2 kbit/s¹ limitiert, wobei hierfür geeignete Endgeräte sowie der entsprechende Ausbau von GPRS gegeben sein muss. Zur Zeit werden bei einer GPRS Verbindung Datenübertragungsraten bis zu 53,6 kbit/s¹ vom GPRS Netz unterstützt.

Der Zugang zu den jeweiligen Datennetzen erfolgt über den von mobilkom austria zugewiesenen APN bob.at

1. b) Universal Mobil Telecommunications System (UMTS)

Voraussetzung für die Nutzung von UMTS ist ein geeignetes Endgerät.

Die Mobilfunktechnologie UMTS ist die logische Weiterentwicklung und Ergänzung von GSM einschließlich GPRS und ermöglicht sowohl Sprach- als auch Datenübertragung einschließlich Multimediaanwendungen, Zugang zu Internet, Intranet und anderen Diensten, die sich auf das Internet Protokoll (IP) stützen. Mittels der UMTS-Funktechnik, welche im Unterschied zu GSM einschließlich GPRS auf Codes basiert (Wideband Code Division Multiple Access – W-CDMA) werden die einzelnen Datenströme voneinander abgegrenzt.

Verbindungen werden bei einem integrierten GSM(GPRS)/UMTS-Netz grundsätzlich in leitungsvermittelte und paketvermittelte klassifiziert. Je nach verfügbarer Netztechnologie stehen, UMTS-Versorgung vorausgesetzt, folgende Übertragungsraten zur Verfügung (Alle angegebenen maximalen Datenübertragungsraten entsprechen der Bruttodatenrate auf der Funkschnittstelle wobei die effektive Datenübertragungsrate vom genutzten Anwendungsprotokoll, der Anzahl der in der jeweiligen Funkzelle aktiven Teilnehmer und dem Endgerätetyp und der Softwarerelease des Endgerätes abhängig ist):

-) Sprachverbindung 12.2kbit/s
-) Datenverkehr leitungsvermittelt: bis maximal 64kbit/s symmetrisch UDI (Unrestricted Digital Information)
-) Datenverkehr paketvermittelt: bis maximal 384kbit/s eingehend (Downlink: Funkstation->Endgerät) und bis maximal 64kbit/s abgehend (Uplink: Endgerät->Funkstation)

¹ Die angegebenen maximalen Datenübertragungsraten entsprechen der Bruttodatenrate auf der Funkschnittstelle wobei die effektive Datenübertragungsrate vom genutzten Anwendungsprotokoll und der Anzahl der in der jeweiligen Funkzelle aktiven Teilnehmer abhängig ist.

Verbindungen über UMTS werden über die Mobilkom innerhalb Österreichs im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten hergestellt, wobei der Versorgungsgrad des UMTS-Netzes mindestens 50 % der ansässigen Bevölkerung beträgt.

Aufgrund der Dimensionierung des im Aufbau befindlichen Netzes und in Abhängigkeit von den funktechnischen Ausbreitungsbedingungen - z.B. Funkschatten - ergibt sich allerdings, dass eine Verbindung - insbesondere in Gebäuden - beeinträchtigt, unterbrochen oder nicht jederzeit hergestellt werden kann; insbesondere ist damit zu rechnen, dass UMTS-Verbindungen bei Verlassen des UMTS-Versorgungsgebiets unterbrochen werden können.

1. C) Enhanced Data for Global Evolution (EDGE)

EDGE ist ein Mitglied der IMT-2000 Family und somit eine 3G Technologie.

EDGE ist eine Erweiterung des bestehenden GSM Netzes basierend auf den Spezifikationen der GSM Spezifikationen der Phase 2+ und ist in der 3GPP (Third Generation Partnership Project) Release 4 standardisiert. Mittels EDGE können Verbindungen mit einem externen IP-Datennetz (z. B.: Internet) aufgebaut werden. EDGE ist eine paketorientierte Datenübertragungstechnologie, die wie GPRS mittels Zeitschlitzbündelung auf der Funkschnittstelle gegenüber einer GSM Datenübertragung eine höhere Datenübertragungsrate erlaubt. Zusätzlich zu GPRS werden höherwertige Codierungsverfahren eingesetzt. Die maximal erreichbare Datenübertragungsrate ist entsprechend den Spezifikationen mit 473,6 kbit/s¹ limitiert (8 Zeitschlitzte a 59,2 kbit/s), wobei hierfür geeignete Endgeräte sowie der entsprechende Ausbau von EDGE gegeben sein muss. Netz- und Endgerätetypisch unterstützt EDGE derzeit Downloadraten bis zu 236,8 kbit/s im Download über 4 Zeitschlitzte und 118,4kbit/s im Upload mit 2 Zeitschlitzten.

Verbindungen über EDGE werden über die Mobilkom innerhalb Österreichs im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten hergestellt, wobei der Versorgungsgrad des EDGE-Netzes zur Zeit (01.01.2008) mindestens 25 % der ansässigen Bevölkerung beträgt.

Da EDGE als Ergänzung zum bestehenden und noch im Ausbau befindlichen UMTS Netz errichtet wird, kann der EDGE Versorgungsgrad künftig auch wieder unter 25 % fallen, wenn dieser durch entsprechende UMTS Coverage ersetzt wird. Geringfügige lokale Abweichungen der EDGE/UMTS Versorgung im Rahmen des UMTS Ausbaus stellen keine Minderleistung im Sinne dieser Leistungsbeschreibungen dar.

2. Mobil Data

Mittels Mobilfunkverbindungen bob werden Daten mit Übertragungsgeschwindigkeiten (Bitraten) bis zu 9 600 Bit/s asynchron übermittelt. Bei Verbindungen zu Fernsprechan Schlüssen erfolgt die Umsetzung gemäß ITU-T Empfehlungen V.21, V.22, V.22bis und V.32, bei Verbindungen zu ISDN-Anschlüssen gemäß ITU-T Empfehlung V.110.

3. Mobil Fax

Mittels Mobilfunkverbindungen bob werden Fernkopien (Gruppe 3) übermittelt.

4. Videotelefonie

Für die Nutzung von Videotelefonie sind geeignete UMTS Endgeräte erforderlich.

Bei einer Videotelefonie Verbindung werden Bild und Ton synchron zwischen den Teilnehmern übertragen. Videotelefonie ist damit eine Multimediaanwendung, bei der in Echtzeit Sprach- und Bildinformation in digitaler Form über eine leitungsvermittelte Datenverbindung übertragen wird.

Grundlage dafür ist eine leitungsvermittelte UMTS Verbindung aus der Kategorie „Datenverkehr leitungsvermittelt 64kbit/s symmetrisch UDI (Unrestricted Digital Information)“.

Voraussetzung für die Nutzung von Videotelefonie ist die Verfügbarkeit des UMTS Netzes für die Endgeräte - damit gelten Einschränkungen der Verfügbarkeit und Qualität des UMTS Netzes auch für Videotelefonie.

Das Endgerät benötigt eine Kamera, eine Freisprecheinrichtung und ein implementiertes Videotelefonie-Anwendungsprogramm. Die Verarbeitung der Bild- und Toninformation erfolgt in dem Videotelefonie-

¹ Die angegebenen maximalen Datenübertragungsraten entsprechen der Bruttodatenrate auf der Funkschnittstelle wobei die effektive Datenübertragungsrate vom genutzten Anwendungsprotokoll und der Anzahl der in der jeweiligen Funkzelle aktiven Teilnehmer abhängig ist.

Anwendungsprogramm entsprechend der Spezifizierung der 3GPP, die 3G-324M bezeichnet wird und u.a. die möglichen Video- und Audio-Codecs vorschreibt.

§ 4. Verfügbarkeit

Die mittlere Verfügbarkeit des gesamten Mobilfunknetzes beträgt 95 % im Jahresdurchschnitt, wobei der Versorgungsgrad des Netzes von mobilkom mindestens 75 % der österreichischen Bevölkerung und die allgemeine Verlustrate innerhalb des Netzes im Mittel über zehn Hauptverkehrsstunden höchstens 5 % beträgt. Mobilfunkverbindungen werden über mobilkom innerhalb Österreichs im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten hergestellt. Der Versorgungsgrad ist überblicksartig auf der jeweils aktuellen von mobilkom herausgegebenen Versorgungskarte ausgewiesen, welche unter www.bob.at veröffentlicht ist. Aufgrund der Dimensionierung des im Aufbau befindlichen Netzes und in Abhängigkeit von den funktechnischen Ausbreitungsbedingungen - z.B. Funkschatten - ergibt sich allerdings, dass eine Verbindung - insbesondere in Gebäuden - beeinträchtigt, unterbrochen oder nicht jederzeit hergestellt werden kann. Aus Sicherheitsgründen ist mobilkom berechtigt, Sprachverbindungen nach Ablauf einer Stunde zu trennen.

§ 5. bob-SMS

Mittels Mobilfunkverbindungen werden Kurznachrichten (Short-Message) mit bis zu 160 Zeichen Länge übermittelt. Manche Endgeräte unterstützen auch sogenannte Long- bzw. Picture-SMS, bei denen die zu transportierenden Daten in mehrere SMS aufgeteilt versendet werden, und daher eine entsprechende Anzahl einzelner versendeter SMS in Rechnung gestellt wird.

§ 5a. Multi Media Messaging Service (MMS) für die bob Vertragstarife bob fünfer, bob vierer und bigbob.

Mittels der Leistung Multimedia Messaging Service können Multimedia Nachrichten mit bis zu 300 kb Datenvolumen von bob Teilnehmern an bob- und andere Mobilfunkanschlüsse – vorbehaltlich deren Unterstützung - oder an e-Mail Adressen übermittelt werden.

Zum Versand einer Multimedia Nachricht ist eine Verbindung vom mobilen Endgerät über ein externes IP Datennetz (Internet) zum benutzten Multimedia Messaging Center (MMSC) notwendig. Für den Empfang von Multimedia Nachrichten ist ebenfalls eine solche Verbindung zwischen dem Endgerät des Empfängers und dem MMSC erforderlich. Diese für den Versand und Empfang notwendigen Verbindungen können sowohl über GPRS Online Dienste als auch über Mobil-Data hergestellt werden, wobei für die Verbindung Entgelte, abhängig vom gewählten Tarifmodell, verrechnet werden.

Erfolgt der Zugang zu diesem Datennetz via GPRS/UMTS Online Dienste über den von mobilkom zur Verfügung gestellten APN „mms.bob.at“, ist die Verbindung zum Datennetz im Inland unentgeltlich.

Werden andere Zugangswege benutzt, werden für die Verbindung zum MMSC Entgelte, abhängig vom gewählten Tarifmodell, in Rechnung gestellt. Wird dieser APN im Roamingbetrieb genutzt, werden für die Verbindung zum MMSC Entgelte, abhängig vom gewählten Tarifmodell oder von den Roamingtarifen des jeweiligen Netzbetreibers, in Rechnung gestellt.

Versand und Empfang von MMS in ausländischen Netzen ist in jenen Netzen möglich, in denen GPRS/UMTS-Roaming möglich ist. In anderen ausländischen Netzen kann eine Übermittlung über andere Zugangswege erfolgen, sofern dies vom ausländischen Netzbetreiber unterstützt wird.

Tarifierung im Inland erfolgt pro versendeter MMS und kann vom Empfänger der MMS abhängig sein, wobei zwischen MMS an Mobilfunkanschlüsse des Netzes von bob und an e-Mail-Adressen einerseits und MMS zu anderen Mobilfunkanschlüssen andererseits unterschieden wird.

Tarifierung im Ausland ist abhängig vom übertragenen Datenvolumen und kann vom Empfänger der MMS abhängig sein (siehe auch Preistabelle „GPRS/UMTS Roaming Sondertarife: bob Data Roaming“).

§ 6. bob-SMS-Zustellbestätigung

Der Kunde erhält nach entsprechender Einstellung am Endgerät für jede an den Empfänger erfolgreich übermittelte Kurznachricht (Short-Message) eine Zustellbestätigung via SMS. Dieser Dienst ist vom Kunden selbst ein- und ausschaltbar. Dieser Dienst wird nicht von allen Endgeräten und Netzbetreibern unterstützt.

§ 7. bob-box

(1) mobilkom stellt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb des Sprachspeichersystems eine bob-box zur Verfügung und teilt dieser eine boxadresse (Rufnummer) sowie dem Kunden eine persönliche Identifikationsnummer (PIN-Code) zu, die vom Kunden abgeändert werden kann und geheim zu halten ist.

(2) mobilkom kann die Rufnummer der bob-box aus technischen oder betrieblichen Gründen ändern. Insbesondere muss der Kunde damit rechnen, dass bei einer Änderung der Rufnummer des der bob-box zugeordneten Mobilfunkanschlusses des Kunden auch die jeweilige Rufnummer der bob-box geändert werden muss.

(3) Der Kunde kann über einen Festnetz- oder Mobilfunkanschluss durch Anwahl der bob-box und nach Eingabe des PIN-Codes Nachrichten abhören, speichern und löschen sowie Funktionen der bob-box steuern. Hierfür ist ein geeignetes Endgerät erforderlich. Ohne Eingabe des PIN-Codes können Nachrichten nur durch den der bob-box zugeordneten Mobilfunkanschluss des Kunden abgehört werden (Zusatzdienst Direktabfrage).

(4) Nachrichten werden nach Ablauf einer bestimmten Zeit automatisch gelöscht. Die Zeiten können bei mobilkom erfragt werden.

§ 8. Anrufumleitung zur bob-box für bob Vertragstarife

(1) Ankommende Anrufe aus dem In- und Ausland werden abhängig von der eingestellten Rufumleitung zu der bob-box verbunden. Für den Anrufer fallen nur die Verbindungsentgelte bis zur Vermittlungsstelle des bob-Anschlusses des Kunden an. Für den bob-Kunden ist die Umleitung einer Verbindung auf die bob-box im Heimatnetz unentgeltlich, bei Aufenthalt in einem Fremdnetz können Verbindungsentgelte gemäß den EB bob für Aktivverbindungen anfallen.

(2) Folgende Leistungen werden erst im Rahmen des bob Vertragsvollmodus abänderbar (Die Umleitung ist vom Kunden nach Anmeldung per Anruf bei der Hotline unter Angabe des Kundenkennwortes ein- und ausschaltbar):

- Anrufumleitung ohne Bedingung (CFU).
- Anrufumleitung nur im Besetztfall (CFB).
- Anrufumleitung bei Nichtmelden des Kunden binnen 30 Sekunden (CFNRy).
- Anrufumleitung bei Nichterreichen (Anschluss nicht im Versorgungsbereich, Endgerät ausgeschaltet, CFNRc).

Abgehende Verbindungen können hergestellt werden, auch wenn zur selben Zeit eine umgeleitete Verbindung besteht.

HINWEIS: Die bei Inanspruchnahme des Zusatzdienstes Anrufumleitung zu einem anderen Anschluss anfallenden Verbindungsentgelte werden dem Kunden zwar in Rechnung gestellt, sie können von einer allenfalls beim Kunden installierten Registriereinrichtung jedoch nicht angezeigt werden .

(3) Die bob-box kann vom Kunden selbst mittels Programmierung der Rufumleitungen deaktiviert bzw. aktiviert oder – auf Wunsch des Kunden – von mobilkom für einen bestimmten Zeitraum oder bis auf Widerruf gesperrt werden. Pro von auf Kundenwunsch durch mobilkom durchgeführte Sperre bzw. Wiedereinschaltung fällt ein Änderungsentgelt laut EB bob an.

§ 8 a. Anrufumleitung zur bob-box für bob wertkarte

1) Ankommende Anrufe aus dem In- und Ausland werden abhängig von der eingestellten Rufumleitung zu der bob-box verbunden. Für den Anrufer fallen nur die Verbindungsentgelte bis zur Vermittlungsstelle des bob-Anschlusses des Kunden an. Für den bob-Kunden ist die Umleitung einer Verbindung auf die bob-box im Heimatnetz unentgeltlich, bei Aufenthalt in einem Fremdnetz können Verbindungsentgelte gemäß bob wertkarte weltweit bzw. bob wertkarte Roaming anfallen.

(2) Folgende Leistungen werden erst im Rahmen des bob wertkarten-Vertragsverhältnisses abänderbar (Die Umleitung ist vom Kunden nach Anmeldung per Anruf bei der Hotline unter Angabe des Kundenkennwortes ein- und ausschaltbar):

- Anrufumleitung nur im Besetztfall (CFB).
- Anrufumleitung bei Nichtmelden des Kunden binnen 30 Sekunden (CFNRy).
- Anrufumleitung bei Nichterreichen (Anschluss nicht im Versorgungsbereich, Endgerät ausgeschaltet, CFNRc).

Abgehende Verbindungen können hergestellt werden, auch wenn zur selben Zeit eine umgeleitete Verbindung besteht.

(3) Die bob-box kann – auf Wunsch des Kunden – von mobilkom für einen bestimmten Zeitraum oder bis auf Widerruf gesperrt werden. Pro Sperre bzw. Wiedereinschaltung fällt ein Änderungsentgelt laut EB für bob wertkarten-Tarife an

§ 9. Anruferidentifizierung (Rufnummernanzeige, CLIP)

Dem gerufenen bob-Anschluss werden Informationen über die Rufnummer des anrufenden Anschlusses übermittelt, sofern dies das jeweilige Netz gestattet und beim anrufenden Anschluss die Übermittlung nicht verhindert wurde (CLIR). Bei Inanspruchnahme des Zusatzdienstes Ständige Unterdrückung der Anruferidentifizierung durch den Kunden wird die Berechtigung für die Inanspruchnahme des Zusatzdienstes Anruferidentifizierung von mobilkom entzogen.

§ 10. Unterdrückung der Anruferidentifizierung (Rufnummernunterdrückung, CLIR)

Die Übermittlung von Informationen über die Rufnummer des anrufenden bob-Anschlusses an den gerufenen Anschluss wird durch Eingabe in einem geeigneten Endgerät im Einzelfall verhindert.

§ 11. Anklopfen

Während einer bestehenden Verbindung wird ein weiterer Anruf akustisch signalisiert. Der Kunde hat daraufhin die Möglichkeit, einen solchen Anruf binnen 30 Sekunden abzufragen und danach zwischen den Gesprächen zu makeln. Die Möglichkeit des Anklopfens ist vom Kunden ein- und ausschaltbar.

§ 12. Rückfrage mit Makeln

Während einer bestehenden Verbindung hat der Kunde die Möglichkeit, eine weitere Verbindung aufzubauen und in der Folge zwischen beiden Verbindungen wahlweise hin- und herzuschalten, ohne zwischenzeitlich eine Verbindung trennen zu müssen. Zwischen den beiden Gesprächspartnern des Kunden besteht keine gegenseitige Mithörmöglichkeit.

§ 13. Dreierkonferenz für bob Vertragstarife

Während einer bestehenden Verbindung hat der bob-Vollmodus-Kunde die Möglichkeit, eine weitere Verbindung aufzubauen und in der Folge das Gespräch zu dritt fortzusetzen.

§ 14. Kennwort

Für die Abänderung von Berechtigungen im Rahmen der zu erbringenden Leistungen kann die Nennung eines vereinbarten Kennwortes (Kundenkennwort) durch den Kunden Voraussetzung sein. Hierzu zählen insbesondere die Abfrage der Online-Rechnung und des Einzelentgeltnachweises bei den bob Vertragstarifen, die Inanspruchnahme der Zusatzdienste Anrufumleitung, Anruferidentifizierung und Ständige Unterdrückung der Anruferidentifizierung, von Rufsperrern und Sperrern der bob-Box und Rufsperrern zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten und zu Auskunftsdiensten beginnend mit 118. Das Kennwort wird bei der Anmeldung, nach Nennung der Kundennummer, mit dem Kunden vereinbart. Der Kunde kann sein Kennwort unter Angabe seines aktuellen Kennwortes ändern.

§ 15. Online-Rechnung für bob Vertragstarife

Die Abrechnung der angefallenen Entgelte ist für den Kunden unter Eingabe seiner Rufnummer und seines Kundenkennwortes online abfragbar. mobilkom wird den Kunden über die Verfügbarkeit einer neuen online-Rechnung gesondert per SMS informieren. Die Rechnung gilt mit dem auf die SMS-Information über die Online-Verfügbarkeit folgenden Tag als zugestellt, sofern der Kunde nach gewöhnlichen Umständen Kenntnis von der SMS-Information nehmen konnte. Ab diesem Zeitpunkt beginnen all jene Fristen zu laufen, die auf den Zugang oder die Zustellung der Rechnung abstellen (z.B. Einspruchsfristen). Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich so rechtzeitig Kenntnis über die Rechnungsdaten online zu verschaffen, dass er sämtlichen Rechten und Pflichten gegenüber mobilkom austria rechtzeitig nachkommen kann.

§ 15 a. Einzelentgeltnachweis für bob wertkarte

Nach persönlicher Registrierung und Authentifizierung kann der bob wertkarten-Kunde für künftige Einzelentgeltnachweis-Zyklen (der anzuwendende Zyklus wird dem bob wertkarten-Kunden bei Registrierung mitgeteilt) einen Einzelentgeltnachweis (im Sinne der EEN-V) bestellen. Der registrierte und authentifizierte bob wertkarten-Kunde kann für jeden Zyklus einen Einzelentgeltnachweis mittels Anruf bei der bob Serviceline unter Bekanntgabe des bei der Registrierung und Authentifizierung eingerichteten Kundenkennwortes sowie des PUK-Codes bestellen (die Kosten des Anrufs werden ihm gutgeschrieben). Jeder monatliche Einzelentgeltnachweis steht mindestens acht Wochen verfügbar. Im Einzelentgeltnachweis werden nur ganze Monatszyklen dargestellt, eine Teildarstellung ist nicht möglich. Die Registrierung erlischt automatisch bei Beendigung des bob wertkarten-Vertragsverhältnisses sowie automatisch 12 Monate nach erstmaliger Registrierung und Authentifizierung. In letzterem Fall ist eine neuerliche Registrierung und Authentifizierung erforderlich, um einen Einzelentgeltnachweis bestellen zu können. Weiters ist mobilkom austria berechtigt, die Bereitstellung des Einzelentgeltnachweises einzustellen, falls mobilkom austria bekannt wird, dass der registrierte bob wertkarten-Kunde nicht mehr berechtigter Teilnehmer des bob wertkarten-Anschlusses ist.

Bei minderjährigen bob wertkarten-Kunden behält sich mobilkom austria das Recht vor, eine Registrierung und Authentifizierung des/der Obsorge-berechtigte(n) zu verlangen.

Die Erstaussstellung des monatlichen Einzelentgeltnachweises ist kostenlos, für jedes weitere Duplikat wird ein gesondertes Entgelt von € 4,- (inkl USt.) verrechnet.

§ 16. Rufnummernänderung für bob Vertragstarife

(1) mobilkom kann Rufnummern von bob-Anschlüssen bei Änderung der Rechtslage, sowie aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ändern.

Rufnummern, die der Identifizierung des Teilnehmers dienen (z.B. Hauptrufnummer, Mobilboxnummer), können von mobilkom dann geändert werden,

wenn sie irrtümlich doppelt vergeben wurden. In diesem Fall kann die Rufnummer jenes Teilnehmers geändert werden, dem die schon zuvor vergebene Rufnummer irrtümlich erneut zugeteilt wurde; allfällige Ersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Änderungen von Rufnummern, die nicht der Identifizierung des Teilnehmers dienen - wie beispielsweise nicht direkt anwählbare Hilfsrufnummern - können überdies jederzeit auch ohne Angabe von Gründen durch mobilkom vorgenommen werden, wenn diese dem Teilnehmer vorher bekanntgegeben werden und der Teilnehmer dieser Änderung nicht binnen 14 Tagen widerspricht. mobilkom weist die betroffenen Teilnehmer auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen im Falle des Unterlassens der Widerspruchserhebung bzw. der Fristversäumnis in der Bekanntgabe über die künftige Rufnummeränderung ausdrücklich hin.

Rufnummernänderungen werden dem Kunden vorher bekanntgegeben.

(2) In begründeten Fällen, beispielsweise bei beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), kann der Kunde die Rufnummernänderung beantragen. Hierfür fällt ein Änderungsentgelt gemäß den EB bob an.

III. Abschnitt **ZUSATZLEISTUNGEN**

mobilkom erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt insbesondere folgende zusätzliche Leistungen:

§ 17. Zweitausfertigung der SIM-Karte

Der Kunde kann bei Verlust seiner SIM-Karte oder bei Rückgabe einer unbrauchbar gewordenen SIM-Karte eine Zweitausfertigung seiner SIM-Karte gegen gesondertes Entgelt gemäß den EB bob und EB für bob wertkarten-Tarife erhalten.

§ 18. Einzelentgeltnachweis

Der Einzelentgeltnachweis wird für jeden Abrechnungszeitraum einmal entgeltfrei bereitgestellt.

§ 19. Rufsperrung zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten und Auskunftsdiensten

Der bob-Anschluss kann für folgende Verbindungen, abhängig von der gewählten Stufe, gesperrt werden. Die Sperrung kann nur durch mobilkom eingegeben und aufgehoben werden.

Folgende Stufen sind möglich:

- a) Mehrwertdienst-Sperrung für abgehende Sprachverbindungen:
 - Sperrung aller abgehenden Verbindungen zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten beginnend mit 090x, 091x und 092x sowie aller abgehenden Verbindungen zu Auskunftsdiensten beginnend mit 118
 - Sperrung aller abgehenden Verbindungen zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten beginnend mit 093x
 - Sperrung aller abgehenden Verbindungen zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten beginnend mit 09xx sowie aller abgehenden Verbindungen zu Auskunftsdiensten beginnend mit 118
- b) Sperrung kostenpflichtiger abgehender und ankommender Mehrwert-SMS (09XX) eine Aufsplittung der Sperrung wie in Stufe a) ist nicht möglich. Eine Sperrung laut Stufe b) ist – soweit vom Kunden nicht ausdrücklich oder schlüssig verlangt – nicht mit einer Sperrung gemäß Stufe a) automatisch verbunden und muss gegebenenfalls gesondert verlangt werden. Die Sperrung für Mehrwertdienst-SMS wird spätestens 2 Werktagen nach Einlangen des Antrages bei mobilkom wirksam.

Im Zuge der Einrichtung einer Mehrwertdienst-Sperrung gemäß Stufe a) werden bob-Kunden von mobilkom darüber informiert, dass sie auch eine Sperrung gemäß Stufe b) verlangen können.

Sperrungen zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten und zu Auskunftsdiensten beginnend mit 118 können durch Nennung des Kundenkennwortes vorgenommen werden.

§ 20. Zusatzdienst Ständige Unterdrückung der Anruferidentifizierung (CLIR)

Die Übermittlung von Informationen über die Rufnummer des anrufenden bob-Anschlusses an den gerufenen Anschluss wird ständig verhindert. Die Berechtigung für die Inanspruchnahme des Zusatzdienstes Anruferidentifizierung wird von mobilkom entzogen. Bei Inanspruchnahme von kostenlosen Servicenummern von mobilkom ist dieser Zusatzdienst, soweit zur Kundenbetreuung erforderlich, nicht verfügbar. Ebenso ist dieser Zusatzdienst nicht bei Notrufen und Fangschaltungen verfügbar.

IV. Abschnitt LEISTUNGSVERRECHNUNG

mobikom verrechnet die Leistungen, welche im Rahmen dieser LB erbracht werden gemäß den folgenden Bestimmungen und den Entgeltbestimmungen (EB bob und EB für bob wertkarten-Tarife), welche im Internet unter www.bob.at/tarife veröffentlicht sind.

Monatliche und einmalige Entgelte

§ 21. Mindestumsatz für einige bob Vertragstarife

Sofern in den Entgeltbestimmungen zum jeweiligen bob-Tarif ein Mindestumsatz vorgesehen und dort nicht Abweichendes geregelt ist, gilt folgendes: Wird der Mindestumsatz durch die Verbindungsentgelte aus Sprachtelefonie in einem Abrechnungsmonat nicht erreicht, so wird - zusätzlich zu den angefallenen Entgelten - der Differenzbetrag auf den Mindestumsatz verrechnet. Zu diesen Verbindungsentgelten zählen sämtliche Entgelte aus Sprachverbindungen im Inland ausgenommen Verbindungen zum Rufnummernbereich 0711, zu Dial Up Zugängen (0718), zu Rufnummern für konvergente Dienste (0780), tariffreie Dienste und für Dienste mit geregelter Obergrenze (08xx), zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten (09xx) und zu Auskunftsdiensten (118xx). Nicht zum Mindestumsatz zählen daher SMS, Verbindungen über ausländische Netze (Roaming) sowie Verbindungen von bob ins Ausland.

§ 22. Zahlscheinentgelt für bob Vertragstarife

Scheitert aus vom Kunden zu vertretenden Gründen die Bezahlung der offenen Verbindlichkeiten im Wege des Bankeinzuges, so ist für jede vorgeschriebene Rechnung ein Zahlscheinentgelt gemäß EB bob zu bezahlen.

§ 23. Mahnentgelt für bob Vertragstarife

Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden ist – unbeschadet der Verrechnung von Verzugszinsen für die betreffende Forderung – ein Mahnentgelt zu bezahlen, sofern die Mahnleistungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

§ 24. Sperr- und Einschaltentgelt

Im Falle einer Sperre des Anschlusses wegen einer Vertragsverletzung durch den Kunden ist ein Sperrentgelt und für die Wiedereinschaltung ein Einschaltentgelt zu bezahlen.

§ 25. Änderentgelt

Im Falle von Änderungen auf Wunsch des Kunden ist für diese Dienstleistung von mobikom grundsätzlich ein einmaliges Entgelt pro entgeltpflichtiger Änderung zu bezahlen (Änderentgelt). In besonderen Fällen – insbesondere Selbsteingabe wie IVR-Eingabe – ist dieses ermäßigt.

§ 26. Rabattbestimmungen

Hinsichtlich der bestehenden Rabattierungsangebote wird auf die gesonderten Rabattbestimmungen für den Mobilfunkanschluss bob verwiesen.

§ 27. Entgelt für Information gemäß Nummernübertragungsverordnung (NÜV-Info) für bob Vertragstarife

Für die Erstellung einer NÜV-Info ist, unabhängig davon ob der bob-Anschluss danach tatsächlich portiert wird, pro SIM-Karte ein einmaliges Entgelt gemäß EB bob zu bezahlen.

§ 27a. Entgelt für Information gemäß Nummernübertragungsverordnung (NÜV-Info) bei bob wertkarten-Tarifen

Für die Erstellung einer NÜV-Info ist, unabhängig davon ob der bob-Anschluss danach tatsächlich portiert wird, pro SIM-Karte ein einmaliges Entgelt gemäß EB für bob wertkarten-Tarife zu bezahlen. Das für die NÜV-Info anfallende Entgelt wird vom Guthaben des bob -Anschlusses abgezogen und kann nur dann ausgestellt werden, wenn der bob- Anschluss über ein zur Abdeckung der Kosten ausreichendes Guthaben verfügt.

§ 28. Portierentgelt für bob Vertragstarife

Für die Durchführung der Portierung eines bob-Anschlusses in ein anderes Mobilfunknetz ist pro SIM-Karte ein einmaliges Entgelt gemäß EB bob zu bezahlen.

§ 28a. Portierentgelt für bob wertkarten-Tarife

Für die Durchführung der Portierung eines bob-Anschlusses in ein anderes Mobilfunknetz ist pro SIM-Karte ein einmaliges Entgelt gemäß EB für bob wertkarten-Tarife zu bezahlen. Das für die Portierung anfallende Entgelt wird vom Guthaben des bob- Anschlusses abgezogen. Die Portierung des bob-Anschlusses kann nur dann durchgeführt werden, wenn der bob-Anschluss über ein zur Abdeckung der Kosten ausreichendes Guthaben verfügt.

Verbindungsentgelte

§ 29. Tarifierungsgrundsätze innerhalb des bob-Netzes für bob Vertragstarife

(1) Die Höhe des Verbindungsentgeltes für abgehende Mobilfunkverbindungen ist von dem für die jeweilige Verbindung maßgeblichen Entgeltansatz sowie von der Tarifierungsdauer und der Taktung abhängig.

(2) Der Entgeltansatz bestimmt sich im Inlands- und Satellitenverkehr nach der Art oder dem Betreiber des angewählten Anschlusses oder Dienstes und im Auslandsverkehr nach der Zonenzuordnung des Landes, dem der Anschluss oder Dienst zugeordnet ist (Auslandszone). Verbindungen aus dem bob-Netz ins Ausland werden je nach Auslandszone abgerechnet. Es gelten die in den EB bob angeführten Entgelte für Verbindungen in die einzelnen Auslandszonen. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslandszonen ist aus den EB bob ersichtlich.

(3) Die Tarifierung beginnt mit der Herstellung der Verbindung und endet mit deren Trennung.

(4) Verbindungen werden in bestimmten – vom allfälligen Tarifmodell abhängigen – Zeitabschnitten („Takten“) abgerechnet. Zu Beginn des jeweiligen Taktes fällt das Entgelt für seine gesamte Dauer – unabhängig davon, ob die Verbindung den ganzen Takt hindurch andauert – an. Die Dauer der Takte wird in Sekunden, und zwar in zwei durch einen Schrägstrich getrennten Zahlen angegeben. Die erste Zahl gibt dabei die Dauer des ersten Taktes ab Verbindungsaufbau an, die zweite die Dauer aller folgenden Takte. Bei einem Telefonat mit einer Taktung von 60/60 wird also – unabhängig von der tatsächlichen Verbindungsdauer – die erste begonnene Minute als volle Minute, und jede weitere begonnene Minute ebenfalls als volle Minute verrechnet. Für Verbindungen zu Mehrwertdiensten (zeittarifierte Dienste in den Nummernbereichen 0900, 0930 und 0939) beträgt die Taktung 30/30.

(5) Es können für Sprache- und Nichtsprachendienste wie SMS unterschiedliche Verbindungsentgelte anfallen.

§ 29 a. Tarifierungsgrundsätze innerhalb des bob-Netzes für bob wertkarten-Tarife

(1) Die Höhe des Verbindungsentgeltes für abgehende Mobilfunkverbindungen ist von dem für die jeweilige Verbindung maßgeblichen Entgeltansatz sowie von der Tarifierungsdauer und der Taktung abhängig.

(2) im Inlandsverkehr: Für Verbindungen zu bestimmten Anschlussarten - Notrufe zu Notdienstträgern im engeren Sinn und bestimmten Personenrufdienst-Anschlüssen - und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste (z. B. Telefonstörungsannahmestelle, „Freephone-Service“, „Universal Access“-Nummern, Dial Up Zugängen, personenbezogene Dienste, Dienste mit geregelter Tarifobergrenze, Informationsdienste der Mobilkom und andere Mehrwertdienste) gelten besondere - vom Standardtarif abweichende – Tarife gemäß EB für bob wertkarten-Tarife.

(3) im Auslandsverkehr: Bei Verbindungen im Auslandsverkehr ergibt sich der Tarif aus der Tarifentfernung (Zonenzuordnung des Landes), dem der Anschluss oder Dienst zugeordnet ist (Auslandszone). Verbindungen aus dem bob-Netz ins Ausland werden je nach Auslandszone abgerechnet.

Es gelten die in den EB für bob wertkarten-Tarife angeführten Entgelte für Verbindungen in die einzelnen Auslandszonen. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslandszonen ist aus den Entgeltbestimmungen für bob wertkarten-Tarife ersichtlich.

(4) Verbindungen zu Inmarsat-Anschlüssen

Für Selbstwählverbindungen zu Inmarsat-Anschlüssen gelten gesonderte Tarife gemäß EB für bob wertkarten-Tarife.

(2) Der Entgeltansatz bestimmt sich im Inlands- und Satellitenverkehr nach der Art oder dem Betreiber des angewählten Anschlusses oder Dienstes.

(3) Die Tarifierung beginnt mit der Herstellung der Verbindung und endet mit deren Trennung.

(4) Verbindungen werden in bestimmten – vom allfälligen Tarifmodell abhängigen – Zeitabschnitten („Takten“) abgerechnet. Zu Beginn des jeweiligen Taktes fällt das Entgelt für seine gesamte Dauer – unabhängig davon, ob die Verbindung den ganzen Takt hindurch andauert – an. Die Dauer der Takte wird in Sekunden, und zwar in zwei durch einen Schrägstrich getrennten Zahlen angegeben. Die erste Zahl gibt dabei die Dauer des ersten Taktes ab Verbindungsaufbau an, die zweite die Dauer aller folgenden Takte. Bei einem Telefonat mit einer Taktung von 60/30 wird also – unabhängig von der tatsächlichen Verbindungsdauer – die erste begonnene Minute als volle Minute, nach der ersten Minute wird im 30-Sekunden-Takt verrechnet. Für Verbindungen zu Mehrwertdiensten (zeittarifierte Dienste in den Nummernbereichen 0900, 0930 und 0939) beträgt die Taktung 30/30.

(5) Es können für Sprache- und Nichtsprachendienste wie SMS unterschiedliche Verbindungsentgelte anfallen gemäß EB für bob wertkarten-Tarife.

§ 30. Tarifierungsgrundsätze innerhalb eines fremden Mobilfunknetzes (Roaming) für bob Vertragstarife

a) Allgemeine Grundsätze für ankommende und abgehende Mobilfunkverbindungen:

Ist ein bob-Anschluss in einem fremden Mobilfunknetz eingebucht, werden – sofern nicht ausnahmsweise andere Tarifierungsgrundsätze zur Anwendung kommen – innerhalb des fremden Mobilfunknetzes ankommende und abgehende Mobilfunkverbindungen bob nach folgenden Grundsätzen tarifiert:

Die Höhe des Verbindungsentgelts ist abhängig von:

- dem Entgeltansatz, der für die jeweilige Verbindung maßgebend ist,
- der Tarifierungsdauer und
- der Taktung (abhängig vom Tarifmodell)

Innerhalb eines fremden Mobilfunknetzes werden Mobilfunkverbindungen bob einschließlich SMS gemäß dem jeweils zur Anwendung kommenden Roamingtarif (veröffentlicht unter www.bob.at, z. B. bob im Ausland, bob weltweit etc.) tarifiert. Davon ausgenommen sind Mobilfunkverbindungen zu Dienste- und Satellitennummern (siehe § 30.d) sowie SMS zu Dienstnummern.

Der Entgeltansatz bestimmt sich nach:

- der Zonenzuordnung des Landes, von bzw. zu dem die Verbindung hergestellt wird (Zoneneinteilung veröffentlicht unter www.bob.at) und
- einem allfälligen Tarifmodell des Teilnehmers.

b) bob weltweit (Preistabellen siehe www.bob.at, sog. „Eurotarif“ gemäß EU-Verordnung Nr. 717/2007)

bob weltweit ist vom 30.07.2007 bis 30.06.2010 nutzbar. Für alle Neuanmelder zum bob Vollmodus ab dem 30.07.2007 gelten die Bedingungen für bob weltweit. Ab dem 01.07.2010 gelten für den Teilnehmer automatisch die Bedingungen von bob im ausland (gemäß Preistabelle, siehe www.bob.at), sofern der zeitliche Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 717/2007 nicht verlängert wird.

bob weltweit ist nicht kombinierbar mit anderen Roamingtarifen, zusätzlichen Leistungen betreffend Sprachtelefonie im Ausland und sonstigen Roamingangeboten von mobilkom austria.

c) bob im ausland:

ist ab dem 30.07.2007 nicht mehr neu anmeldbar.

Ab dem 01.07.2010 gilt bob im ausland automatisch für Teilnehmer von bob weltweit und bob fünfer weltweit, sofern der zeitliche Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 717/2007 nicht verlängert wird.

d) Zu Dienste- und Satellitennummern

Innerhalb eines fremden Mobilfunknetzes werden abgehende bob-Verbindungen zu Dienste- und Satellitennummern (Verfügbarkeit hängt vom jeweiligen Netzbetreiber ab) nach den Bestimmungen des jeweiligen Betreibers einschließlich allfälliger (Umsatz-)Steuer tarifiert. Die Taktung für diese Verbindungen wird vom jeweiligen Netzbetreiber festgelegt. Weiters ist der Betreiber des fremden Netzes berechtigt, zu diesem Entgelt einschließlich der gesetzlichen (Umsatz-)Steuern den "Visitor PLMN Multiplier" in Höhe von höchstens 15 v.H. als Bearbeitungszuschlag vorzuschreiben.

Zusätzlich ist zu dem Entgelt des Netzbetreibers – einschließlich allfälliger (Umsatz-)Steuern – ein Bearbeitungszuschlag an mobilkom ("Home PLMN Mark Up") vom Kunden zu bezahlen. Die Höhe des Bearbeitungszuschlages ist vom Tarifmodell abhängig.

e) bob fünfer und bob vierer weltweit (Preistabelle siehe www.bob.at, sog. „Eurotarif“ gemäß EU-Verordnung Nr. 717/2007, gilt nur für die bob Vertrags-Tarife bob fünfer und bob vierer):

bob weltweit ist vom 20.11.2007 bis 30.06.2010 nutzbar. Für alle Neuanmelder zum bob Vollmodus in den bob Vertragstarifen bob fünfer und bob vierer gelten die Bedingungen für bob weltweit. Ab dem 01.07.2010 gelten für den Teilnehmer automatisch die Bedingungen von bob im ausland (gemäß Preistabelle, siehe www.bob.at), sofern der zeitliche Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 717/2007 nicht verlängert wird.

bob fünfer weltweit ist nicht kombinierbar mit anderen Roamingtarifen, zusätzlichen Leistungen betreffend Sprachtelefonie im Ausland und sonstigen Roamingangeboten von mobilkom austria.

f) GPRS/UMTS-Roaming ausschließlich für bob Vertragstarife bob fünfer , bob vierer, big bob (bob Data Roaming, Preistabelle siehe www.bob.at):

GPRS/UMTS-Roaming ist nur in bestimmten Partnernetzen möglich (aktuelle Liste der GPRS/UMTS-Roamingpartner unter www.bob.at, unter 0800 680 680 oder aus dem Ausland unter +43 680 600 680).

Tarifierung: laut Preistabelle „GPRS/UMTS-Roaming Sondertarife, bob Data Roaming“ (ist unabhängig von Tarifen der jeweiligen Netzbetreiber). Wird von einem ausländischen Netzbetreiber, für dessen Netze kein GPRS/UMTS-Roaming Sondertarif vereinbart wurde, GPRS/UMTS-Roaming freigegeben, ist für die Tarifierung solcher GPRS/UMTS-Verbindungen sinngemäß der Punkt 30 d. anzuwenden.

Im Falle eines UMTS-Roaming Probebetriebes werden für die Dauer desselben bis zur Aufnahme eines allfälligen Regelbetriebes für Sprachtelefonie und Faxübertragung über UMTS-Roaming die gleichen Entgelte wie für GSM-Roaming, und für Datenübertragung über UMTS-Roaming die gleichen Entgelte wie für GPRS-Roaming verrechnet – sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen und entsprechend kundgemacht wird.

§ 30 a. Tarifierungsgrundsätze innerhalb eines fremden Mobilfunknetzes (Roaming) für bob wertkarte

1) bob wertkarten Teilnehmer können bei einigen ausgewählten Roamingpartnern [vgl. unter www.bob.at/imausland verfügbare Preistabellen, zu „bob wertkarte Roaming“ und „zu bob wertkarte weltweit“] von Mobilkom Anrufe und SMS senden und empfangen, bzw. Sprachverbindungen innerhalb des jeweiligen Gastlandes (ausgenommen Mehrwert- und Sonderdienste) und nach Österreich herstellen, solange ein bob wertkarten-Guthaben besteht. Ebenso ist in ausgewählten Netzen (vgl. unter www.bob.at/imausland verfügbaren Preistabelle, "Ankommende Gespräche + SMS") eingeschränktes Roaming möglich, das es dem Kunden ermöglicht ankommende Verbindungen anzunehmen und SMS zu versenden, solange ein bob wertkarten-Guthaben besteht. Alle Verbindungen werden vom bob wertkarten-Guthaben abgebucht. Das Aufladen, bzw. die Abfrage von Guthaben ist, sofern der Roamingpartner CLIP im Auslandsverkehr unterstützt, unter der Rufnummer +43 680 600 680 auch im Gastnetz möglich, wobei hierfür der Tarif für eine Verbindung nach Österreich verrechnet werden kann.

(2) bob wertkarte weltweit (unter www.bob.at/imausland verfügbaren Preistabelle, sog. „Eurotarif“ gemäß EU-Verordnung Nr. 717/2007): bob wertkarte weltweit ist für alle bob wertkarten-Teilnehmer vom 03.09.2007 bis 30.06.2010 nutzbar; für alle Neuaktivierungen ab dem 03.09.2007 gelten die Bedingungen von bob wertkarte weltweit. Ab dem 01.07.2010 gelten für den Teilnehmer automatisch die Bedingungen von „bob wertkarte Roaming“ (gemäß der unter www.bob.at/insausland verfügbaren Preistabelle), sofern der zeitliche Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 717/2007 nicht verlängert wird. bob wertkarte weltweit ist nicht kombinierbar mit anderen Roamingtarifen.

(3) Die Tarifsätze und die zur Verfügung stehenden Netzbetreiber sind den unter www.bob.at/imausland verfügbaren Preistabellen von „bob wertkarte weltweit“, von "Ankommende Gespräche + SMS" bzw. von „bob wertkarte Roaming“ zu entnehmen und können unter www.bob.at/imausland abgerufen werden.

(4) bob wertkarte Roaming (Preistabelle siehe www.bob.at/imausland): Ab dem 01.07.2010 gilt bob wertkarte Roaming automatisch für Teilnehmer von bob wertkarte weltweit, sofern der zeitliche Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 717/2007 nicht verlängert wird. bob wertkarte Roaming ist nicht kombinierbar mit anderen Roamingtarifen.

Standardmäßig eingerichtete Zusatzdienste und zusätzliche Leistungen

Der jeweilige Zusatzdienst oder die zusätzliche Leistung ist abhängig von der konkreten Dienste- oder Leistungserbringung. Im Preisplan der EB bob und EB für bob wertkarten-Tarife werden diese Entgelte je nach ihrem systematischen Zusammenhang entweder bei den monatlichen und einmaligen Entgelte oder den Verbindungsentgelten angeführt. Bei Anmeldung zu Zusatzdiensten oder zusätzlichen Leistungen kann ein zusätzliches monatliches und/oder ein einmaliges Entgelt/Herstellungsentgelt zu bezahlen sein.

§ 31. Rufsperrung für bob Vertragstarife

(1) Wird die Rufsperrung auf Wunsch des Kunden für einen vereinbarten Zeitraum oder bis auf Widerruf durch mobilkom vorgenommen, so ist pro Sperrung (einschließlich Wiedereinschaltung) ein Entgelt zu bezahlen.

§ 31 a. Rufsperrung für bob wertkarten-Tarife

Die Funktion Rufsperrung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Wird die Rufsperrung auf Wunsch des Kunden für einen vereinbarten Zeitraum oder bis auf Widerruf durch mobilkom vorgenommen, so ist pro Sperrung (einschließlich Wiedereinschaltung) ein Entgelt gemäß der EB für bob wertkarten-Tarife zu bezahlen.

§ 31 b. Auskunft über das aktuelle Guthaben bei bob wertkarten-Tarifen

Die Funktion Auskunft über das aktuelle Guthaben ist unentgeltlich. Das aktuelle Guthaben kann unter der Nummer 0800 680 680 abgerufen werden.

§ 32. Sperrung zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten und zu Auskunftsdiensten beginnend mit 118

Die Einrichtung von Rufsperrungen zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten und zu Auskunftsdiensten beginnend mit 118 ist einmal jährlich unentgeltlich. Für die Einrichtung von darüber hinausgehenden Sperrungen zu frei

kalkulierbaren Mehrwertdiensten und zu Auskunftsdiensten beginnend mit 118 ist pro Rufsperr (einschließlich Wiedereinschaltung) ein Änderungsentgelt zu bezahlen. Gleiches gilt für Sperren kostenpflichtiger Mehrwert-SMS, diese Sperre ist gesondert von einer Rufsperr zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten zu verlangen.

§ 33. Anrufumleitung innerhalb des bob-Netzes der Mobilkom für bob Vertragstarife

Umleitungen zu einer bob-Box und zu bob-Anschlüssen sind entgeltfrei. Anrufumleitungen zu anderen Zielanschlüssen werden wie aktive Verbindungen von der Vermittlungsstelle zum Zielanschluss tarifiert.

§ 34. Anrufumleitung innerhalb eines ausländischen Mobilfunknetzes (Roaming) bei bob Vertragstarifen

(1) Umleitungen ohne Bedingung (unbedingte Rufumleitung) werden wie Verbindungen aus dem bob-Netz zum Zielanschluss tarifiert.

(2) Bei Umleitungen mit Bedingung (bedingte Rufumleitungen) wird sowohl die Rufnachsendung ins fremde Mobilfunknetz als auch das Verbindungsentgelt von der Vermittlungsstelle zum Zielanschluss entsprechend den jeweiligen Roamingentgelten tarifiert. (HINWEIS: Die Verbindung wird zunächst zum Netz, in welchem sich der Kunde zuletzt eingebucht hat, nachgesandt und erst von dort zum Zielanschluss umgeleitet.)

§ 34 a. Anrufumleitung innerhalb eines ausländischen Mobilfunknetzes (Roaming) bei bob wertkarten-Tarifen

Bei der Funktion Anrufumleitung innerhalb eines ausländischen Mobilfunknetzes wird sowohl die Rufnachsendung ins fremde Mobilfunknetz als auch das Verbindungsentgelt von der Vermittlungsstelle zum Zielanschluss entsprechend den jeweiligen Roamingentgelten tarifiert gemäß § 30a dieser Leistungsbeschreibungen (HINWEIS: Die Verbindung wird zunächst zum Netz, in welchem sich der Kunde zuletzt eingebucht hat, nachgesandt und erst von dort zum Zielanschluss umgeleitet.)

§ 35. Anruferidentifizierung

(1) Die Funktion Anruferidentifizierung und deren Unterdrückung im Einzelfall wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Der Entzug der Berechtigung für die Inanspruchnahme des Zusatzdienstes Anruferidentifizierung und die Unterdrückung der Anruferidentifizierung (CLIR) im Einzelfall ist unentgeltlich.

§ 36. Ständige Unterdrückung der Anruferidentifizierung

Die erstmalige Vergabe der Berechtigung des Zusatzdienstes „ständige Unterdrückung der Anruferidentifizierung“ ist unentgeltlich. Für jede weitere Aufhebung des Entzuges der Berechtigung zur ständigen Unterdrückung der Anruferidentifizierung ist ein Änderungsentgelt zu bezahlen.

§ 37. Anklopfen

Die Funktion Anklopfen wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 38. Rückfrage mit Makeln

Die Funktion Rückfrage mit Makeln wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für die vom Kunden aufgebauten Verbindungen ist das jeweilige Verbindungsentgelt für den Ruf vom bob-Anschluss zum jeweiligen Zielanschluss zu bezahlen.

§ 39. Dreierkonferenz für bob Vertragstarife

Die Funktion Dreierkonferenz wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für die vom Kunden aufgebauten Verbindungen ist das jeweilige Verbindungsentgelt für den Ruf vom bob-Anschluss zum jeweiligen Zielanschluss zu bezahlen.

§ 40. Kennwort

Die Vergabe eines Kennwortes bei der Herstellung des Anschlusses ist unentgeltlich, für eine nachträgliche Vergabe oder Änderung eines Kennwortes ist ein Änderungsentgelt zu bezahlen.

§ 41. Einzelentgeltnachweis

Die erstmalige Zusendung eines Einzelentgeltnachweises einer Rechnung ist unentgeltlich, für die Zusendung von Doppeln eines Einzelentgeltnachweises ist ein Entgelt zu bezahlen.

§ 42. Operatorservice von mobilkom: Auskunftsdienst (11866)

Für jede Inanspruchnahme des Auskunftsdienstes (11866) ist ein erhöhtes Verbindungsentgelt zu bezahlen, das dem Anrufer zu Beginn jeder Verbindung entgeltfrei bekannt gegeben wird.

§ 43. Inanspruchnahme von Leistungen der Telekom

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Telekom im Zusammenhang mit der Erbringung des handvermittelten Verkehrs, der Herausgabe des Telefonbuches, des Auskunfts- und des Auftragsdienstes ist ein Entgelt gemäß den entsprechenden Entgeltbestimmungen der Telekom zu bezahlen.